

BEKANNTMACHUNG

Garching b. München, 16.12.2024

Bebauungsplan Nr. 194 „Verlängerung Daimlerstraße Richtung Süden“; Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadt Garching b. München
Rathausplatz 3
85748 Garching b. München

Telefon 0 89/320 89-0
Fax 0 89/320 89-298

stadt@garching.de
www.garching.de

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bauungsplan Nr. 194 "Verlängerung Daimlerstraße Richtung Süden" gefasst. Der Bauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Es wurde keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Bauungsplan liegt im südwestlichen Teil des Gewerbegebiets Hochbrück, im Westen der Stadt Garching. Der Geltungsbereich umfasst die Fl. Nr. 1233/12. Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in öffentlicher Sitzung vom 28.11.2024 den Satzungsbeschluss zu Bauungsplan Nr. 194 gefasst.

Der **Bauungsplan 194 „Verlängerung Daimlerstraße Richtung Süden“** tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bauungsplan Nr. 194 mit Planzeichnung, Satzung, Begründung und artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermann Einsicht im Rathaus der Stadt Garching, Bauamt, 1. OG, Zi. 1.13, während der allg. Dienststunden bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsicht vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.

Aushang von

Dienstag, 17.12.2024 bis Montag, 27.01.2025

Abnahme am

28.01.2024

Seite: 1

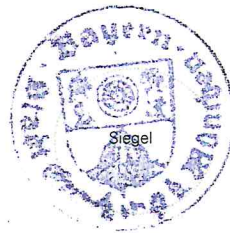
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Garching unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Stadt Garching b. München



Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.
Aushang von
Dienstag, 17.12.2024 bis Montag, 27.01.2025

Abnahme am
28.01.2024
Seite: 2

Lageplan:



Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt.
Aushang von
Dienstag, 17.12.2024 bis Montag, 27.01.2025

Abnahme am
28.01.2024
Seite: 3